

5 StR 174/04

## **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 9. Juni 2004 in der Strafsache gegen

wegen Vergewaltigung

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juni 2004

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bautzen vom 26. November 2003 wird nach

§ 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen not-

wendigen Auslagen zu tragen.

Der Senat entnimmt dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe, daß die Zeugin H aussagetüchtig war und über kein Motiv zur Falschbelastung verfügte. Der Schriftsatz des Verteidigers vom 8. Juni 2004 hat vorgelegen.

Harms Basdorf Raum

Brause Schaal